

## **E i n l a d u n g**

zur Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses Jugendhilfeplanung  
(nichtöffentlich)

am Donnerstag, den 16.09.2021, um 14:00 Uhr.

Gemäß § 34 Abs. 1 a BbgKVerf findet die Sitzung in Form einer Präsenzsitzung in der  
**Evangelischen Jugendbildungs- u. Begegnungsstätte Hirschluch, 15859 Storkow (Mark)**  
statt.

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, Herrn Stephan Wende und die Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung, Frau Erdmute Scheufele
2. Einstieg in das Thema
3. Zusammenarbeit in der bisherigen Legislaturperiode – Impulse aus dem Jugendhilfeausschuss, dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung, aus den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und der Verwaltung des Jugendamtes
4. Rückblick auf das bisher Geleistete sowie anzugehende Themen in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode
5. Ausgestaltung der Zusammenarbeit (Austausch und Diskussion in Gruppen)
6. Verabredungen zur weiteren Zusammenarbeit
7. Ausblick und Verabschiedung

Wir begrüßen Sie ab 13:30 Uhr vor Ort zu einem kleinen Imbiss. Ende der Veranstaltung ist zu 18:00 Uhr anvisiert.

Da wir einen Imbiss zu dieser Veranstaltung anbieten möchten und aufgrund der aktuellen Situation, bitten wir Sie, sich bis spätestens zum 02.09.2021 beim Büro Jugendhilfeausschuss (buero.jha@landkreis-oder-spree.de) verbindlich anzumelden.

Stephan Wende  
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Erdmute Scheufele  
Vorsitzende des Unterausschusses  
Jugendhilfeplanung

**HINWEIS:**

Gemäß § 34 Abs. 1 a BbgKVerf findet die Sitzung grundsätzlich in Form einer Präsenzsitzung statt. Es besteht auf begründeten Antrag die Möglichkeit, an der Sitzung per Video teilzunehmen. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Ausschussmitglied anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.

Die Abstands- und Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie werden in der Kreisverwaltung weiterhin entsprechend der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV – eingehalten.

Wir bitten diese und die Maskenpflicht nach § 8 Satz 1 Nr. 4 SARS-CoV-2-UmgV entsprechend zu beachten. Soweit nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 SARS-CoV-2-UmgV eine Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, ist dies vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Dieses ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.